

Widerspricht das Jugendrichtermodell der EMRK?

Autor(en): **Hebeisen, Dieter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology**

Band (Jahr): **9 (2010)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dieter Hebeisen

Widerspricht das Jugendrichtermodell der EMRK?

Sowohl der Vorentwurf als auch die Botschaft des Bundesrates¹ gingen bei der Vereinheitlichung der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom *Jugendrichtermodell*² aus und auch während des Vernehmlassungsverfahrens stand die Modellfrage nicht im Zentrum des Interesses³. Erst 2006 regte sich Widerstand gegen die einheitliche Einführung des Jugendrichtermodells⁴. Die Rechtskommission des Ständerates trat zwar auf die Vorlage ein, ermöglichte aber mit Beschluss vom 16. Oktober 2006 dem Bundesamt für Justiz, den Entwurf nochmals zu überarbeiten⁵. Nach durchgeführten Brainstormings mit Praktikern aus verschiedenen Kantonen am 4. Dezember 2006 und 5. März 2007 wurde die Botschaft in mehreren Punkten geändert. Unter anderem wurde es den Kantonen ermöglicht, entweder das Jugendrichter- oder das *Jugendanwaltsmodell*⁶ zu wählen. Damit erfolgte gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eine Abkehr vom Einheitssystem. Mit dieser Entscheidung sollte den Kantonen ermöglicht werden, ihr bisheriges System beizubehalten. Auch wenn dadurch gerade ein Hauptanliegen der Reform verloren ging – Vereinheitlichung der Systeme in der ganzen Schweiz – ist dieser Nachteil im Jugendstrafrecht weniger entschei-

dend als im Erwachsenenprozessrecht, da in jenem die Betonung nach wie vor und richtigerweise auf dem Täterstrafrecht liegt. Diese Ausrichtung des Jugendstrafrechts auf die Persönlichkeit des Jugendlichen kann mit beiden Modellen umgesetzt werden. Der Kanton Bern wird – nach heutigem Wissensstand – als einziger Kanton einen Modellwechsel vornehmen⁷.

Die beiden Modelle unterscheiden sich lediglich in einem einzigen Punkt⁸: Im Jugendanwaltsmodell vertritt der Jugendanwalt die Anklage vor Jugendgericht, wenn eine Unterbringung angeordnet werden soll oder ein Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten bzw. eine Busse über Fr. 1000.– zur Diskussion steht, während im Jugendrichtermodell der Jugendrichter auch Mitglied des urteilenden Gerichts ist. Es stellt sich daher die Frage, ob das Jugendrichtermodell dem Anspruch der angeschuldigten Person auf einen *unabhängigen* Richter zu genügen vermag, wie dies Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 191c BV, Artikel 4 Absatz 1 StPO und insbesondere auch Artikel 6 Ziffer 1 EMRK verlangen. Dass ein Richter unabhängig von irgendwelchen Interessen oder politischen, wirtschaftlichen oder persönlichen Bindungen sein muss, ist in einem Rechtsstaat eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Er hat nur dem Gesetz verpflichtet zu sein. Nachfolgend sollen zuerst einige grundsätzliche Überlegungen zur Unabhängigkeit eines Richters angestellt und anschliessend die diesbezüglichen Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens beleuchtet werden.

Was heisst unabhängig? Unabhängigkeit im Strafprozess bedeutet, dass der den Fall bearbeitende Richter frei von allen ihn allenfalls beeinflussenden Faktoren sein muss. Dabei genügt für die Annahme einer Parteilichkeit bereits der Anschein einer Voreingenommenheit. Um dies zu vermeiden, zählt der Gesetzgeber in Artikel 56 StPO eine Reihe von Ausstandsgründen auf. Diese dürfen allerdings nicht dazu missbraucht werden, dass sich ein Richter vorschnell als befangen erklärt. Dadurch würde

1 Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085ff.

2 Dieses Modell haben heute die Kantone FR, GE, JU, VD, VS und BE. Vom Charakter, nicht aber vom Namen her auch der Kanton TG.

3 Vgl. Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, EJPD, Bundesamt für Justiz, Bern, Februar 2003.

4 Kantone mit dem in der Deutschschweiz verbreiteten Jugendanwaltsmodell wollten verhindern, ihre ganze Gerichts- und Behördenorganisation umstellen zu müssen.

5 Dabei ging es allerdings nicht nur um die Modellfrage, sondern vorwiegend um andere Problembereiche.

6 Das Jugendanwaltsmodell gilt in den Kantonen AG, AR, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, ZG und ZH.

7 Der Kanton Bern wechselt vom Jugendrichter- zum Jugendanwaltsmodell mit den Hauptbegründungen, nur das Jugendanwaltsmodell entspreche der EMRK und sei wie das in der Erwachsenenstrafgerichtsbarkeit geltende Staatsanwaltsmodell hierarchisch, d.h. mit einer klaren Führung aufgebaut (vgl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Protokoll der Sitzung vom 2. April 2009).

8 In der Strafuntersuchung, im Strafbefehlsverfahren und im Vollzug unterscheiden sich die beiden Modelle nicht.

der Anspruch auf einen verfassungsmässig garantierten unabhängigen Richter ebenfalls verletzt, weil sich ein Richter nicht seiner Aufgabe entziehen darf⁹. Interessanter, und vom Gesetzgeber kaum vorzuschreiben, sind hingegen andere Bindungen, die einen Richter als nicht vollständig unabhängig erscheinen lassen können. So spielt in den meisten Kantonen die politische Parteizugehörigkeit eine entscheidende Rolle dabei, ob jemand in ein Richteramt gewählt wird oder nicht. Zudem müssen sich Richter im Gegensatz zu andern europäischen Ländern periodisch einer Wiederwahl stellen, was insbesondere in letzter Zeit in Einzelfällen zu völlig unhaltbaren parteipolitischen Ankündigungen geführt hat, die Wiederwahl sei gefährdet, weil ein Richterentscheid nicht der Parteiloyalität entsprochen hat. Die Konsequenz aus dem Gesagten ist, dass ein Richter nicht einer politischen Partei angehören dürfte. Zwar hätte dies keinen Einfluss auf die innere politische Einstellung eines Richters¹⁰, würde aber zumindest verhindern, dass sich eine Partei mit einer durch sie besetzten Anzahl Richterstellen profilieren kann. Bei einer Richterwahl würden dann folgerichtig ausschliesslich fachliche und menschliche Kriterien bezüglich der zu wählenden Person ausschlaggebend sein. Es stellen sich aber noch mehr Fragen. Sind politisch tätige Richter – z.B. in einem Stadtparlament – unabhängig genug, selbst wenn sie bei heiklen Sachgeschäften dieser politischen Behörde in den Ausstand treten? Bestehen gegenüber einem Richter bereits Zweifel an seiner Unabhängigkeit, wenn er einen Straffall gegen einen Bankangestellten des mittleren Kadern führen muss, obschon ihm diese Bank Hypothekarkredite für sein Einfamilienhaus gewährt hat? Lässt eine gut gemeinte Einladung eines Richters zu einem Wirtschaftsevent bereits Raum für Spekulationen bezüglich seiner Unabhängigkeit? Kann eine angeschuldigte Person, welche keiner der hierzulande offiziellen Religionen angehört, geltend machen, der Richter sei

nicht unabhängig genug, weil er seine christliche Überzeugung zu offensichtlich lebe? Kann ein Richter einen Fall gegen einen Wilderer noch beurteilen, wenn er selber Jäger ist? Verstösst ein narzisstisch veranlagter Richter nicht von Vorneherein gegen das Gebot der Unabhängigkeit? Und wo sind die Grenzen in Artikel 56 Buchstabe f StPO bezüglich Freundschaft bzw. Feindschaft zu ziehen? Die Fragen liessen sich problemlos vermehren, sollen aber lediglich aufzeigen, wie schwierig es ist, den wirklichen unabhängigen Richter zu definieren. Oder anders formuliert lässt sich feststellen, dass es den völlig unabhängigen Richter nicht gibt bzw. gar nicht geben kann. Entscheidend muss daher sein, dass jeder Richter die gesetzlichen Vorschriften nach objektivierbaren fachlichen Kriterien auslegt und sich jederzeit von äusseren Bindungen und Interessen distanziert¹¹. Auch so bleiben noch Unterschiede zwischen mehreren Richterpersonen bestehen, da jeder seine eigenen Wertvorstellungen hat und das Gesetz immer einen Ermessensspielraum zulässt, bei welchem diese Werte durchaus eine Rolle spielen. Das ist auch gut so, denn es macht den Richter nicht zu einem akribisch (be)rechnenden Wissenschaftler, der Rechtsprechung als bloss mathematische Aufgabe sieht, sondern zu einem menschlichen Wesen mit all seinen individuellen Vor- und Nachteilen¹².

Im Jugendstrafrecht bestimmt im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht in erster Linie die *Rechtsfolge*, ob ein Fall vom Jugendgericht beurteilt wird. Deshalb kann bei absolut identischen Delikten einmal die Untersuchungsbehörde zuständig sein, wenn eine persönliche Betreuung in Kombination mit einem Freiheitsentzug unter 3 Monaten angeordnet wird, einmal das Jugendgericht, wenn aufgrund der Täterpersönlichkeit eine stationäre Massnahme (bei gleicher Strafzumessung) notwendig ist. Diese Zufälligkeit bezüglich Zuständigkeit kann wohl kaum im einen Fall keine Rolle spielen, im andern hingegen Zweifel an der Unabhängigkeit erwecken. Ausgehend von den heutigen Zahlen werden auch in Zukunft lediglich ca. 2% der Fälle an ein Jugendgericht überwiesen werden. In allen andern Fällen urteilt unabhängig der Modellwahl die Untersuchungsbehörde¹³. Dabei geht es keineswegs nur um Bagatelldelikte. Da die Person des Jugendlichen im Vordergrund steht, muss die Untersuchungsbehörde¹⁴ immer dann eine erzieherische Massnahme ins

9 Gleicher Meinung Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Stämpfli, Bern 1999, S. 576.

10 Natürlich hat jeder Richter, auch der parteilose, eine politische Einstellung. Dies ist grundsätzlich weder gut noch schlecht.

11 Dasselbe muss auch für Staatsanwälte gelten, obschon die gesetzlichen Bestimmungen immer nur von der richterlichen Unabhängigkeit reden. Diese Ausdehnung ist gerade in Jugendstrafverfahren wichtig, da 98% der Fälle von der Untersuchungsbehörde erledigt werden.

12 Vgl. BGE 105 Ia 157 E 6a S. 162.

13 Im Jugendrichtermodell der Jugendrichter, im Jugendanwaltsmodell der Jugendanwalt. Diesbezüglich bestehen absolut keine Unterschiede zwischen den beiden Modellen.

Auge fassen, wenn sich eine solche wegen der Fehlentwicklung eines jugendlichen Täters aufdrängt, grundsätzlich auch bei kleineren Delikten. Kann der Persönlichkeitsstörung oder der Suchtabhängigkeit nur in einem stationären Rahmen begegnet werden, wird die Massnahme vom Gericht angeordnet, in den andern Fällen von der Untersuchungsbehörde. Die begangenen Delikte spielen dagegen nur eine untergeordnete Rolle bezüglich der Frage, welches Gremium den Fall zu beurteilen hat¹⁵. So wurden im Jahre 2008 bei einem Total von 14 632 Urteilen¹⁶ lediglich 101 Urteile mit einem Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten ausgesprochen¹⁷, was einem Anteil von 0,7% entspricht¹⁸. Auch in Zukunft werden Jugendliche somit vorwiegend dann vor dem Jugendgericht zu erscheinen haben, wenn eine stationäre Massnahme angeordnet werden soll. Der Jugendanwalt tritt dabei nicht nur als Ankläger auf, sondern er ist auch derjenige, der den Jugendlichen genau kennt. Er kann daher dem Jugendgericht aufzeigen, warum eine stationäre Massnahme – welche in aller Regel bereits vorsorglich, also vor dem Beurteilungstermin durch die Untersuchungsbehörde angeordnet worden ist – im konkreten Fall unumgänglich ist. Die Erfahrung der letzten Jahre hat denn auch gezeigt, dass die Jugendgerichte praktisch ausschliesslich dem Antrag des Jugendanwaltes stattgegeben haben. Das Jugendgericht mag zwar als unabhängig erscheinen, ist es aber in der Praxis nur bedingt, weil es der Argumentation des Jugendanwaltes folgt, ja von Gesetzes wegen folgen muss, da der gestellte Antrag auf einer sorgfältig durchgeführten Untersuchung basiert und daher deutlich belegt, dass die strengste aller erzieherischen oder therapeutischen Massnahmen unumgänglich ist. Das Jugendgericht ist somit in seinem Entscheid keineswegs völlig unabhängig, sondern bestätigt lediglich, was von der Untersuchungsbehörde bereits in die Wege geleitet worden ist. Zudem hat der Gesetzgeber im Jugendrichtermodell einer allfälligen Befangenheit des Jugendrichters durch zusätzliche Vorschriften Rechnung getragen und mehrere Absicherungen eingebaut. Erstens wird in Zukunft überall das Jugendgericht als Kollegialgericht urteilen. Der Jugendrichter hat also nicht das alleinige Sagen, sondern kann von den zwei weiteren Mitgliedern des Gerichts ohne weiteres überstimmt werden. Zweitens steht dem Jugendlichen ein voraussetzungsloses Ablehnungsrecht zu, welches

er nicht einmal begründen muss¹⁹. Und drittens ist der Jugendliche in jedem Verfahren vor Jugendgericht anwaltlich vertreten²⁰. Die angebliche Allmacht des Jugendrichters besteht somit nicht und das Jugendrichtermodell wird zu Unrecht als nicht EMRK-kompatibel bezeichnet.

Auch das Jugendanwaltsmodell hat zumindest eine gravierende Schwäche, indem die Legitimation zum Ergreifen eines Rechtsmittels ausschliesslich dem Jugendlichen und dessen (rechtsunkundigen) gesetzlichen Vertretern überlassen wird. Im Gegensatz zum Jugendrichtermodell kontrolliert kein Jugendstaatsanwalt, ob die Urteile des Jugendanwaltes – immerhin 98% der Fälle! – in Ordnung sind, d.h. gesetzeskonform, angemessen und den Vorgaben des Jugendstrafrechts entsprechend. Zum Glück sind in der Schweiz hoch professionell arbeitende Personen in der Jugendstrafrechtspflege tätig, so dass die fehlende staatliche Kontrolle im Jugendanwaltsmodell nicht zu willkürlichen Entscheiden führt. Die Rechtsmittellegitimation darf auch nicht den Ober-, General- oder Leitenden Jugendanwälten übertragen werden, da sie ein direktes Weisungsrecht gegenüber dem Jugendanwalt haben und dadurch jederzeit in das Untersuchungsverfahren aktiv eingreifen können. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, in grösseren Kantonen die Jugendanwaltschaft administrativ zu führen. Dazu stehen ihnen je nach Kanton umfassende Kompetenzen zu. Würde ihnen zusätzlich noch die Befugnis eingeräumt, gegen Strafbefehle der Jugendanwälte ein Rechtsmittel zu ergreifen, bekämen sie eine Kumulation von Funktionen, die in jedem Fall rechtswidrig wäre.

14 Mit Untersuchungsbehörde sind immer sowohl Jugendrichter als auch Jugendanwalt gemeint.

15 Die begangenen Delikte haben zwar öfters einen direkten Zusammenhang zur Störung bzw. sind Ausdruck derselben, für die anzuordnende Massnahme ist aber ausschliesslich die Persönlichkeit des Jugendlichen massgebend.

16 In der Statistik des BFS werden Urteile mit ausschliesslich Übertretungen nicht umfassend aufgenommen, d.h. die Gesamtzahl der von den Jugendstrafbehörden der Schweiz ausgesprochenen Urteile liegt effektiv deutlich höher.

17 Teilweise in Kombination mit einer erzieherischen oder therapeutischen stationären Massnahme, für welche in jedem Fall das Jugendgericht zuständig ist.

18 Vgl. Bundesamt für Statistik, Jugendstrafurteile JUSUS.

19 Ein derart absolutes Ablehnungsrecht gibt es vermutlich in keiner andern Rechtsordnung. Der Jugendliche kann also einen Jugendrichter ablehnen, selbst wenn nicht einmal der Anschein einer Vorbefassung besteht.

20 Keine anwaltliche Vertretung ist notwendig, wenn vor Jugendgericht als einzige Rechtsfolge eine Busse von mehr als Fr. 1'000. – beantragt wird. Die Praxis wird belegen, dass keine Untersuchungsbehörde deswegen vor Jugendgericht gehen wird (höchstens in Kombination mit einer Unterbringung oder mit einem Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten, dann ist aber die anwaltliche Vertretung sowieso zwingend).

Wie dargelegt, ist auch das Jugendrichtermodell durchaus EMRK-konform. Kantone, die dieses Modell wählen, verstossen nicht gegen internationale Vorschriften und Abkommen. Letztendlich ist aber nicht die Modellfrage entscheidend, ob – dem Grundgedanken dieses Spezialstrafrechts folgend – gute Jugendstrafrechtspflege betrieben wird. Allein entscheidend ist, dass ausschliesslich dazu befähigte Menschen diese höchst anspruchsvolle Arbeit erledigen. Für narzisstisches Gehabe bleibt dabei kein Raum. Unabhängig der Modellwahl müssen diejenigen Personen, die in der Jugendrechtspflege tätig sind, die Besonderheiten des Jugendstrafrechts bestens kennen und dessen Grundsätze, insbesondere das Täterstrafrecht, optimal umsetzen. Es gilt in jedem Fall zu vermeiden, dass das Jugendstrafrecht immer mehr dem Erwachsenenstrafrecht angeglichen wird. Tendenzen in diese Richtung mit entsprechenden Forderungen drohen nicht nur von politischer Seite, sondern vereinzelt leider auch von Justizbehörden selber, welche eine Gleichschaltung von Jugend- und Erwachsenenverfahren

verlangen. Diese Stossrichtung ist völlig falsch, denn nur mit einem auf den individuellen Täter ausgerichteten und dem Erziehungsgedanken verpflichteten Strafrecht kann gezielt Einfluss auf die Entwicklung eines jungen Menschen genommen werden. Die Schweiz steht denn auch mit ihrem Sonderstrafrecht für Jugendliche im europäischen Vergleich sehr gut da. Dieser zeigt eindrücklich, dass die Entwicklung gesamteuropäisch in Richtung Diversionsverfahren und Massnahmenrecht und damit weg von den reinen Freiheitsstrafen geht. Es wäre ein mehr als bedauerlicher Rückschritt, sollte sich in der Schweiz ein gegenteiliger Trend politisch durchsetzen.

Dieter Hebeisen

Fürsprecher

*Jugendgerichtspräsident Berner Oberland
Präsident der Schweizerischen Vereinigung
für Jugendstrafrechtspflege SVJ
dieter.hebeisen@jgk.be.ch*